



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 237727-2014-1

Wien, 8. Mai 2014

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-601.999/0001-V/1/2014

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 25. März 2014 gibt das Amt der Wiener Landesregierung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen werden soll, folgende Stellungnahme ab:

In allgemeiner Hinsicht:

Zunächst ist zu betonen, dass das Land Wien mit seiner Open Government Data Initiative den hohen Stellenwert von Transparenz bereits gezeigt hat. Das Land Wien nimmt bei der Zurverfügungstellung von Informationen schon heute eine Vorreiterrolle ein. Neben zahlreichen Informationsseiten im virtuellen Amt der Stadt Wien stehen durch die Open Government Data Initiative mittlerweile 227 Datenkataloge und 140 Anwendungen auf der Plattform data.gv.at zur Verfügung - Wien gilt damit österreichweit als Spitzenreiter auf diesem Gebiet und hat seit Mai 2011 auch ein international mehrfach ausgezeichnetes Open Data Portal.

Wiewohl also das im Regierungsprogramm enthaltene Anliegen der Stärkung der Transparenz des staatlichen Handelns grundsätzlich zu begrüßen ist, erscheint es vor dem Hintergrund der Aufgaben und der Verantwortung der obersten Organe des Bundes bzw. der Länder sowie der in der Bundesverfassung enthaltenen demokratischen Abläufe zwischen Regierung und Opposition notwendig, die Ausgestaltung des Informationsrechts und die Anforderungen an die Wahrnehmung der Verantwortung der obersten Organe besser in Einklang zu bringen. Auch wird der für die öffentliche Verwaltung durch die Schaffung eines derart weitreichenden Informationsanspruches entstehende wesentlich erhöhte Aufwand nicht ausreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Kostenfrage ist im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung, insbesondere im Zusammenhang mit den nicht unerheblichen Kosten, welche zur Aufbereitung von „open data“ für die Bevölkerung erforderlich sind, im Gegensatz zu der im Vorblatt angeführten Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte mit erheblichen Mehrkosten für die Stadt Wien zu rechnen, welche aus öffentlichen Mitteln aufzubringen sind. Ebenso ist auch für alle Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, im Gegensatz zur Einschätzung des Bundes im Vorblatt, die Aufbereitung und die Veröffentlichung dieser Daten mit Mehrkosten verbunden. Art. 22a Abs. 1 sieht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise vor, wie dies jedoch konkret erfolgen soll, erscheint noch offen, sodass die damit verbundenen Kosten derzeit noch nicht abschätzbar sind. Festgehalten wird, dass im Entwurf keine Ausführungen zur wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit dieser Bestimmung enthalten sind.

Hinzuweisen ist auch auf die im vorliegenden Entwurf enthaltene massive Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegenden Unternehmungen. Dies wird sowohl durch die zu erwartenden Verwaltungsaufwände für die Informationserteilung als auch durch den Umfang der zugänglich zu machenden Informationen bewirkt.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf keinerlei Bedacht auf die Gemeinde nimmt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine gesonderte Nennung der Gemeindeverwaltung entbehrlich sei. Aus dem Blickwinkel der Gemeinde Wien bewirkt

das neue Regelungssystem gegenüber der bisherigen Rechtslage jedoch einen Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich. Die Entscheidung über die Frage, ob Gemeindeorgane Auskünfte zu erteilen haben, hat der Wiener Landesgesetzgeber entsprechend den in Art. 118 Abs. 2 B-VG genannten Voraussetzungen als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches qualifiziert (vgl. § 4 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1988). Die Entscheidung der Gemeinde ist dabei derzeit nur durch die in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Kriterien, die zur Geheimhaltung verpflichten, nicht aber durch materienspezifisch geregelte Gründe determiniert. Die bisher somit einfachgesetzlich nicht determinierte Entscheidung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wird daher künftig durch den Materiengesetzgeber zwangsläufig eingeengt.

Angesichts des in Art. 118 Art. 2 B-VG geregelten eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird angeregt, zur Vermeidung von Unklarheiten klarzustellen, dass der gegenständliche Entwurf auch die mit der Besorgung von Geschäften der Gemeindeverwaltung betrauten Organe erfasst.

Hinsichtlich des Begutachtungsverfahrens darf auf Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften hingewiesen werden. Diese Bestimmung impliziert eine Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes an die Länder sowie an den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund dergestalt, dass der Inhalt des Vorhabens nicht veränderbar ist. Diese Bestimmung verlangt somit eine Zusendung von Unterlagen, wie Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie den eigentlichen Entwurf (zumindest) in schriftlicher oder digitaler Form. Der gegenständliche Gesetzesentwurf, datiert mit 25. März 2014, wurde durch Übermittlung einer „bloßen“ Zugriffsmöglichkeit auf die bereitgestellten Dokumente im Internet ohne Unterlagen, und somit weder in schriftlicher noch in digitaler Form übermittelt. Dies entspricht nicht der erwähnten Vereinbarung, da der Inhalt des Vorhabens - ohne Kontrolle der Empfänger - jederzeit veränderbar wäre. Der Bund wird daher ersucht, bei Versendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen künftig die Vorschriften der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus einzuhalten und dabei die Unterlagen geschützt vor Veränderung (somit entweder schriftlich oder als E-Mail-Beilage in Form einer pdf-Datei) zu versenden.

Überdies darf angeregt werden, im Hinblick auf eine geschlechtsneutrale Sprache das Wort „jedermann“ in Art 22a Abs. 2 und 3 des Entwurfes durch die Wortfolge „jede Person“ zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 22a Abs. 1:

Auf Grund der vorgeschlagenen Formulierung sind Schwierigkeiten bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu erwarten. Der zentrale Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ wäre näher zu erläutern.

In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Ausführungen zum Begriff „Informationen“ in den Erläuterungen, insbesondere die Anmerkung, dass es sich dabei nur um „gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich“ handelt, begrüßt. Im Hinblick auf Messdaten wird angeregt, durch einen Zusatz deutlich zu machen, dass ungeprüfte und daher möglicherweise mit Fehlern behaftete Messdaten kein gesichertes Wissen sind und daher keine Informationen im Sinn dieses Gesetzes darstellen.

Es lässt sich nicht hinreichend klar erschließen, worauf sich die Wendung „von allgemeinem Interesse“ bezieht. So haben Statistiken, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen oder Kanzleiordnungen einen allgemeinen Inhalt mit grundlegender oder allgemeiner Bedeutung. Dem gegenüber können Gutachten und Studien nicht schon auf Grund ihrer Bezeichnung als von allgemeinem Interesse angesehen werden. Diese können auch erst in einem konkreten Einzelfall erstellt worden sein (aber ohne allgemein bedeutenden Inhalt), wobei dieser Einzelfall aber in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt ist. Es ist daher fraglich, ob von Art. 22a Abs. 1 nur Informationen von allgemeinem bzw. grundlegenden Inhalt erfasst sind oder auch solche, die anlassbezogen in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangen. Es wird daher angeregt, zumindest in die Erläuterungen eine genauere Umschreibung dieses Begriffes aufzunehmen.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung soll die Veröffentlichungspflicht auch allgemeine Weisungen (Erlässe) erfassen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern es sich dabei um Informationen von allgemeinem Interesse handeln soll, da sich Erlässe ausschließlich an Adressaten innerhalb der Verwaltung richten und diesen keine Außenwirkung zukommt.

Haben generelle Anordnungen Außenwirkung, sind sie in Form von Verordnungen zu erlassen und somit auf Grund der Kundmachung ohnehin allgemein zugänglich. Es besteht daher in dieser Hinsicht kein Regelungsbedarf, es sei denn, der Bundesverfassungsgesetzgeber möchte die Gebietskörperschaften zur Veröffentlichung von Regelungen verpflichten, die rein interne Bereiche der Verwaltung berühren. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob dadurch ein Eingriff in das bundesstaatliche Prinzip erfolgt.

Zu Art. 22a Abs. 2:

Im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlich geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung wird angeregt, die einzelnen Gründe, insbesondere jedoch „andere gleich wichtige öffentliche Interessen“, „wirtschaftliche oder finanzielle Interessen einer Gebietskörperschaft“ oder die Reichweite von „Interessen an der Vorbereitung einer Entscheidung“ zumindest in den Erläuterungen im Hinblick auf die vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung näher zu definieren bzw. abzugrenzen, zumal dies auch zur Rechtssicherheit für die Bürgerinnen bzw. Bürger beitragen würde. Zudem wird vorgeschlagen, zur Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegschaftsverfahren und ähnlichen Verfahren ausdrücklich festzuhalten, dass auch bezüglich des Kindeswohles die Geheimhaltung zu prüfen ist.

Ferner wird festgehalten, dass verwaltungsbehördliche Verfahren bislang unter dem Primat der Parteienöffentlichkeit geführt wurden. In Verfolgung dieses Schutzprinzips war auch das Recht auf Akteneinsicht mit dem Bestehen einer Parteistellung verschränkt. Der Zugang zu Informationen soll gemäß Abs. 2 verweigert werden können, wenn die Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung (in einem weiten Sinn) geboten ist. Als Interesse, zu dessen Schutz der Zugang zu Informationen verwehrt werden kann, kommt z. B. der Schutz einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung im behördlichen Ermittlungsverfahren in Betracht. In diesem Sinn erscheint es allerdings geboten, den Zugang zu Informationen im Laufe eines anhängigen behördlichen Verfahrens weiterhin mit der Parteistellung verschränkt zu halten. Es ist unklar, ob das Schutzprinzip zur Geheimhaltung mit dem Abschluss eines behördlichen Verfahrens sein Ende findet oder weiter wirkt. Es wäre wohl sachlich kaum zu rechtfertigen, wenn nach Erteilung z. B. einer Baubewilligung ein erweiterter Zugang zu Informationen besteht, während die schutzwürdigen Interessen an der Beschränkung der Informationen in der Regel während des Verfahrens wie nach dessen Abschluss gleichermaßen bestehen bzw. fortbestehen. Im Text der Bestimmung wäre daher klarzustellen, dass auch

nach Abschluss eines Bewilligungsverfahrens der Zugang zur Information mit der Par-teistellung verschränkt bleibt. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Geheimhaltung der in baubehördlichen Verfahren vielfach verfahrensgegenständlichen besonders schutzwürdigen Daten, wie z. B. Informationen zur Zugänglichkeit und technischen Ver-sorgung von Gebäuden, welche für den Schutz vor Einbrüchen und die Terrorismusprä-vention von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, notwendig.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Streichung des Art. 20 Abs. 3 letzter Satz zu dem Ergebnis führt, dass die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestell-ten Funktionärinnen und Funktionäre die Beantwortung eines Informationsbegehren des Vertretungskörpers aus den Gründen des Art 22a Abs. 2 verweigern könnten.

Zu Art. 22a Abs. 3:

Es ist abzulehnen, dass der Anwendungsbereich auf Unternehmungen im öffentlichen Eigentum erstreckt wurde, da der wirtschaftlichen Tätigkeit solcher Unternehmungen - im Gegensatz zum Handeln einer Behörde gegenüber der Bürgerin bzw. dem Bürger - kein Hoheitsverhältnis zugrunde liegt, diese privatwirtschaftlich organisiert sind und überwiegend im freien Wettbewerb stehen. Sie unterliegen somit denselben gesetzli-chen Regelungen wie Unternehmungen privater Eigentümerinnen und Eigentümer (ins-besondere allgemeinem Zivilrecht, Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Gesell-schaftsrecht etc.), welche jedoch von einer solchen Informationsverpflichtung nicht be-troffen sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die im ersten Hauptstück der Wiener Stadtverfas-sung - WStV geregelte Struktur des Magistrats der Stadt Wien hinzuweisen. Teilberei-chen, die unternehmerische Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsorganisation ausfüh-ren, wurde die Eigenschaft als Unternehmung (§ 71 WStV) oder als Betrieb (§ 72 WStV) durch den Gemeinderat zuerkannt, wie zum Beispiel der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund oder der Magistratsabteilung 48 als Betrieb im Bereich der Abfallwirtschaft. Solche Unternehmungen bzw. Betriebe stehen in gleicher Weise im Wettbewerb wie Unternehmungen der Privatwirtschaft. Bezüglich Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, ist das Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 3 im Vergleich zu Abs. 2 auch in jenen Fällen nicht gegeben, in denen eine Geheimhaltung von Informationen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung

erforderlich ist. Diese Ausnahme findet jedoch auf Unternehmungen, die Teile der Verwaltung sind, keine Anwendung. Eine Ungleichbehandlung mit den oben angeführten unternehmerisch tätigen Teilbereichen der Verwaltungsorganisation der Gemeinde Wien ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Regelung erscheint daher im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich und wird somit abgelehnt. Zumindest wäre es erforderlich, „wirtschaftliche Interessen“ als „Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung“ in Art. 22a Abs. 2 ausdrücklich in den Gesetzestext als Geheimhaltungsgrund aufzunehmen.

Unabhängig von den Ausführungen zur Situation in Wien ist zu Art. 22a Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass dieser die sinngemäße Anwendung der Geheimhaltungskriterien des Abs. 2 vorsieht. In diesem Zusammenhang ist daher auch die Wendung „zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen“ auf Unternehmungen anzuwenden. Diese Wendung erscheint jedoch zu eng, da sie die betriebswirtschaftliche und wettbewerbsrechtliche Sensibilität der privatwirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand und ihrer ausgegliederten Rechtsträger sowie ihre Bedeutung für die Daseinsvorsorge, die öffentliche Infrastruktur und beschäftigungswirksame Investitionen verkennt. Nach den Erläuterungen berechtigt diese Bestimmung den einfachen Gesetzgeber, Unternehmungen dann von Abs. 3 auszunehmen, wenn der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise gesetzlich sichergestellt ist. Dieser Sinn lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung folgendermaßen zu formulieren:

Nach der Wortfolge „erforderlich ist“ wäre ein Punkt anzubringen. Der letzte Satz sollte wie folgt lauten: „Der Gesetzgeber kann das Recht gegenüber Unternehmungen ausschließen, wenn der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise gesetzlich sichergestellt ist.“

Auch die Formulierung „Vermeidung der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ ist in der vorgeschlagenen Form unzureichend, um die Notwendigkeiten für im Wettbewerb stehende Unternehmungen ausreichend abzubilden.

Zu Art. 22a Abs. 4 Z 2:

Grundsätzlich darf im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung darauf hingewiesen werden, dass zur Erleichterung einer späteren Reform der Kompetenzverteilung schon jetzt bei der Einführung neuer Kompe-

tenzstatbestände darauf geachtet werden muss, dass sich diese in das geplante Drei-Säulen-Modell leicht einfügen lassen. Für Landesorgane sollte daher eine reine Landeskompetenz vorgesehen werden oder die Länder sollten - zumindest was den Rechtsschutz betrifft - zu von den Grundsätzen des Bundes abweichenden Regelungen ermächtigt werden.

Sollte der Bund trotzdem ein entsprechendes Grundsatzgesetz erlassen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Grundsatzgesetz wäre im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung eine Bestimmung vorzusehen, wonach bei mutwilligen Anfragen keine Informationspflicht besteht, um diesbezügliche Mehrkosten (sowohl für den Bund als auch) für die übrigen Gebietskörperschaften zu vermeiden.

Weiters wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass parallele Regelungen der Informationsverpflichtung vermieden werden bzw. dass die gesetzlichen Regelungen mit der Umsetzung der PSI-Richtlinie sowie mit der gebietskörperschaftsübergreifenden OGD-Initiative sinnvoll akkordiert werden. Die Ausgestaltung über die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Informationen sollte jedenfalls den Ländern überlassen werden und über die bestehenden OGD-Portale (data.*.gv.at) der Länder erfolgen. Es besteht hierzu eine gebietskörperschaftsübergreifende Arbeitsgruppe, die sich einem „Informationsregister“ widmet. Die Einrichtung eines zusätzlichen Informationsregisters wäre jedenfalls nur mit einer ausreichenden Übergangsfrist und erheblichen Zusatzkosten realisierbar. Es wird daher angeregt, den Entwurf erst später in Kraft treten zu lassen, um eine ausreichende Vorbereitung zu gewährleisten. Ferner wäre den Ländern eine angemessene Frist zur Ausarbeitung der Ausführungsgesetze einzuräumen.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Gründe für die Geheimhaltung ist auf die Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung hinzuweisen. Die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung unterliegen nicht dem Legalitätsprinzip. Daher bestehen für weite Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung keine gesetzlichen Bestimmungen, an die die Regelungen über die Geheimhaltung von Informationen anknüpfen könnten. Das System des Entwurfes verpflichtet daher bei der Regelung gleich wichtiger öffentlicher Interessen im Sinn des Abs. 2 indirekt zu einer gesetzlichen Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung zumindest insoweit, soweit auch eine Geheimhaltung in Erwägung gezogen wird.

Zum Rechtsschutz stellt sich die Frage, wie dieser künftig hinsichtlich jener Rechtsträger, die keine Bescheide erlassen (insbesondere Landtage, Volksanwaltschaft und Rechnungshof), ausgestaltet wird.

Überdies wird angeregt, dass in den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 4 Z 1 lit. b), c) und e) sowie Z 2 lit. b), c) und e) - ebenso wie dies hinsichtlich der Unternehmungen im Sinn des Abs. 3 geschehen ist - klar gestellt werden sollte, dass die zu erlassenden näheren einfachgesetzlichen Regelungen als Rechtsschutzweg den Zivilrechtsweg vorzusehen haben, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Organe nicht hoheitlich tätig werden.

Zu Art. 151:

Die vorgesehene Übergangsbestimmung enthält eine Regelung in Bezug auf Auskunftsbegehren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 anhängig sind. Eine eigene Bestimmung, die das Außerkrafttreten der auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen des Bundes verfügt, fehlt jedoch. Eine Aufhebung dieser Gesetze und Verordnungen wäre daher entweder in dieser B-VG-Novelle oder zumindest im Grundsatzgesetz vorzunehmen, wobei eine Regelung im Grundsatzgesetz zeitgleich mit der B-VG-Novelle in Kraft treten müsste.

Ferner ist in dieser Bestimmung zwar vorgesehen, dass auf mit Ablauf des 31. Dezember 2015 anhängige Auskunftsbegehren nach Art. 20 Abs. 3 und 4, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden sind. Dies impliziert zwar die Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers, dass die neue Rechtslage auch auf bereits vor dem 1. Jänner 2016 bestehende Informationen im Sinn des Art. 22a anzuwenden sei, jedoch wird keine explizite Anordnung hierüber getroffen. In diesem Zusammenhang wird zum Beispiel auf die Vorgehensweise bei der Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) hingewiesen, bei welcher die „neuen Arztbriefe“ der Patientin bzw. des Patienten mit Stichtag 1. Jänner 2015 zur Verfügung gestellt werden. Eine uneingeschränkte Anwendung der neuen Rechtslage im Sinn einer Rückwirkung, insbesondere im Hinblick auf von öffentlichen Stellen eingegangene Verpflichtungen wie z. B. Vertraulichkeitsklauseln in „Altverträgen“, wird abgelehnt.

Zusammenfassend erscheint somit der Entwurf hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Verwaltung sowie auf die Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften, nicht zuletzt im Hinblick auf den nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwand zur Umsetzung des Entwurfes, optimierbar, um einerseits dem Bestreben für ein transparentes staatliches Handeln und andererseits dem Erfordernis der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der politischen Prozesse Rechnung zu tragen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 26
(zu MA 26 - 251643/2014)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen